



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Corona-Pandemie
Az.: 504-01wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

26. März 2020

Rundschreiben Nr. 204/2020

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 197/2020 vom 25. März 2020

Kurzfassung:

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verabschiedet. Der Entwurf weicht von der vom Bundeskabinett verabschiedeten Formulierungshilfe ab. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist nunmehr Aufgabe des Bundestages. Die weitgehenden Befugnisse, die dem Bundesministerium für Gesundheit eingeräumt werden, werden bis zum 31. März 2021 befristet. Die besondere Entschädigungsregelung für Eltern wegen Kinderbetreuung soll bereits zum 31. Dezember 2020 aufgehoben werden.

Der Bundestag hat zugleich festgestellt, dass wegen der Ausbreitung von Corona in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Dieser Beschluss wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls wirksam.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 25. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verabschiedet (BT-Drs. 19/18111, **Anlage 1**). Dieser Entwurf wurde auf der Grundlage einer vom Bundeskabinett verabschiedeten Formulierungshilfe von den Koalitionsfraktionen eingebracht.

Der vom Bundestag beschlossene Gesetzesentwurf enthält Änderungen gegenüber der vom Kabinett beschlossenen Fassung:

- Nach **§ 5 Abs. 1 IfSG** ist es Aufgabe des Bundestages (und nicht mehr der Bundesregierung), eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen und diese Feststellung wieder aufzuheben.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

- **§ 5 Abs. 1 bis 5 IfSG** werden mit Inkrafttreten von Artikel 3 des Gesetzes am 1. April 2021 aufgehoben. Das gilt auch für **§ 5a IfSG**, der Regelungen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten durch andere Personen als Ärzte erlaubt. Der bisherige § 5 Abs. 3 IfSG wird zu § 5 Abs. 2 IfSG und bleibt im Wesentlichen unverändert. Entfallen ist allerdings die in Ziff. 8 dieses Absatzes zunächst vorgesehene Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Regelungen im Hinblick auf die personellen Ressourcen im Pflegebereich zu erlassen.

Als Dauerregelung erhalten bleiben § 5 Abs. 6 und 7 IfSG. Danach kann das Bundesministerium für Gesundheit Empfehlungen für ein koordiniertes Vorgehen in Deutschland geben und auch dem Robert Koch-Institut werden koordinierende Aufgaben übertragen.

- § 56 Abs. 1a IfSG, der Entschädigungsansprüche für Eltern vorsieht, die deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, weil sie sich nach der aus Gründen des Infektionsschutzes verfügten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen um ihre Kinder unter 12 Jahren kümmern müssen, wird mit Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Januar 2021 aufgehoben. Das gilt auch für die mit ihm im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen des IfSG.
- Das in § 28 IfSG entfallene Verbot der Anordnung von Heilbehandlungen ist nun wieder Teil des Gesetzestextes.

Der Bundestag hat zugleich entsprechend einer Empfehlung des Gesundheitsausschusses durch Beschluss festgestellt, dass mit Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht.

Der Bundesrat wird am 27. März 2020 über den vorliegenden Gesetzentwurf entscheiden, der anschließend nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten kann. Ab diesem Zeitpunkt kann das Bundesministerium für Gesundheit für den Befugnissen in § 5 Abs. 2 IfSG Gebrauch machen.



Theel

Anlage